



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 6. Oktober 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) www.kvb.de/verordnungen

■ FAQs zu Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie)

In dieser Information beantworten wir die an uns gestellten Fragen. Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/ergotherapie/> finden Sie weitere Informationen, z. B. eine Ausfüllhilfe für das Muster 13.

| Grundlagen | |
|---|--|
| Frage | Antwort |
| Ist ein „ Verordnungsfall “ patienten- oder arztbezogen? | Der Verordnungsfall ist arztbezogen , d. h. wenn Sie eine Verordnung ausstellen, werden zur Bemessung der Verordnungsmenge die Verordnungen anderer Ärzte nicht berücksichtigt. Mitwirkungspflicht Ihres Patienten: Ihre Patienten haben Sie über bereits verordnete Heilmittel zu informieren. Bitte fragen Sie Ihre Patienten danach, damit Sie die Verordnung planen und einordnen können und um parallele Behandlungen derselben Erkrankung durch andere Ärzte zu vermeiden. (Fragen reicht aus - keine Detektivarbeit!) |

| Grundlagen | |
|---|--|
| Frage | Antwort |
| <p>Wie viele Behandlungseinheiten pro Verordnung sind verordnungsfähig?</p> | <p>Die Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung ist begrenzt! Die konkrete Anzahl steht im Heilmittelkatalog. Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob eine erneute schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befundes (ggf. auch durch Fremdbefunde) erforderlich ist.</p> <p>Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass nur bei Vorliegen eines BVB und LHB die Heilmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Wochen verordnet werden können.</p> |
| <p>Darf ich in Vertretung für meine/n BAG-Partner*in eine Heilmittelverordnung ausstellen?</p> | <p>Vertreter im Sinne des Vertragsarztrechts ist derjenige Arzt, der in Abwesenheit des Praxisinhabers in dessen Namen, an dessen Stelle und in dessen Praxis unter Verwendung dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt.</p> <p>--> gleicher Verordnungsfall</p> <p>Sogenannte „kollegiale Vertretung“ : Hier übernimmt ein Vertragsarzt, dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in seiner eigenen Praxis unter seiner LANR und BSNR die Behandlung der Patienten des abwesenden Vertragsarztes</p> <p>--> neuer Verordnungsfall</p> <p>Keine „Vertretung“ im eigentliche Sinne ist indes das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit eines Vertragsarztes durch den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit eines angestellten Arztes durch den anstellenden Vertragsarzt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LANR soll grundsätzlich mit der Unterschrift übereinstimmen --> LANR des anwesenden Arztes --> neuer Verordnungsfall <p>In versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Gemeinschaftspraxen, die nur an einer Betriebsstätte betrieben werden, ist jeder der Ärzte (fachgleich)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterschiftsberechtigt. --> LANR des abwesenden Arztes --> gleicher Verordnungsfall |

| Grundlagen | |
|---|--|
| Frage | Antwort |
| Wie lange ist eine Verordnung über Ergotherapie gültig ? | Die Behandlung muss innerhalb von 28 Kalendertagen beginnen, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Zudem wurde ein Feld für einen dringlichen Behandlungsbedarf (innerhalb von 14 Tagen) auf der Verordnung geschaffen. Sie kreuzen es an, wenn die Erkrankung einen früheren Behandlungsbeginn erfordert. Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage ohne angemessene Begründung unterbrochen, verliert die Verordnung ebenfalls ihre Gültigkeit. |
| Sind Therapiepausen einzuhalten? | Auch für Maßnahmen der Ergotherapie gibt der Heilmittel-Katalog eine orientierende Behandlungsmenge an. Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Beim Erreichen der orientierenden Behandlungsmenge ist zu entscheiden, ob die Behandlungsmenge ausreichend war und eine Therapiepause erfolgt oder ob im begründeten Einzelfall die Therapie fortgesetzt wird. |
| Wann ist ein Hausbesuch verordnungsfähig? | Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Beispiele, die für sich alleine noch <u>keine</u> ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs darstellen, sind: das Alter, eine allgemeine Gehunfähigkeit, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. |

| Grundlagen | |
|---|--|
| Frage | Antwort |
| Es wird z. T. von Therapeuten darauf hingewiesen, dass bei Patienten (meist Menschen mit Behinderung), die eine Tageseinrichtung besuchen, eine Behandlung am Abend in der Praxis des Therapeuten nicht effizient ist, da die Konzentrationsfähigkeit der Patienten vielfach nicht mehr gegeben ist. Ist in diesen Fällen ein Hausbesuch zu verordnen? Wie ist zu verfahren? | Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis in z. B. Betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuchs. Liegen medizinische Gründe vor, können Sie auch einen Hausbesuch in einer Tageseinrichtung verordnen. Dies sollten Sie in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und die Gründe im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr gut dokumentieren, da ein solches Vorgehen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bedeutung sein könnte. |
| Bin ich an die Frequenzempfehlung des Heilmittelkatalogs gebunden? | Die Frequenzempfehlungen des Heilmittelkatalogs werden einheitlich als Frequenzspannen hinterlegt, z. B. „1-3 x wöchentlich“. Eine Abweichung von dem Vorschlag ist für Sie jederzeit möglich, z. B. 2x wöchentlich, wenn dies aus ärztlicher Sicht indiziert ist. Ihre Angabe zur Therapiefrequenz auf der Verordnung ist für den Therapeuten bindend. |
| Können - bezogen auf eine Indikation - auch andere als die zugeordneten Heilmittel aus den Heilmittel-Richtlinien verordnet werden? | Nein! Dies ist in keinem Fall möglich. Hinweise hinsichtlich fehlender Indikationen bzw. fehlender Zuordnung von Heilmitteln bei bestimmten Indikationen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen der Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie geprüft. |
| Wie sind kurortspezifische Heilmittel zu verordnen? | Die Verordnung kurortspezifischer Heilmittel kann nur auf der „Verordnung des Kurarztes“ erfolgen (§ 23 Abs. 2 SGB V). |

| Grundlagen | |
|--|--|
| Frage | Antwort |
| Können Doppelbehandlungseinheiten verordnet werden (z. B. 6 verordnete Einheiten werden als 3 Doppereinheiten angegeben)? | Grundsätzlich sollen Heilmittel je Behandlungstag maximal nur einmal verordnet bzw. abgegeben werden. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet werden. Hinter dem zu verordnenden Heilmittel ist dann z. B. der Text „als Doppelbehandlung“ einzufügen. Die Möglichkeit zur Verordnung einer Doppelbehandlung besteht nicht für ergänzende Heilmittel. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die gemäß Heilmittel-Richtlinie zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge nicht. Sind im Feld „Verordnungsmenge“ bspw. 6 Einheiten angegeben, können 3 Doppelbehandlungen durchgeführt werden. |
| Dürfen zeitgleich zur IRENA- oder T-RENA-Maßnahme ¹ bei derselben Diagnose Heilmittel verordnet werden? | Die Krankenkassen verweisen auf ein von ihnen veranlassenes MDK-Gutachten, wonach grundsätzlich keine Leistungspflicht für zusätzliche Heilmittelverordnungen neben der ambulanten rentenversicherungsfinanzierten Reha-Maßnahme „IRENA“ bestehen würde. Infolgedessen dürften während der Zeit dieser Reha-Maßnahme keine zusätzlichen Heilmittelverordnungen durch Vertragsärzte ausgestellt werden. Allenfalls bei interkurrenten Erkrankungen, die während der Reha-Maßnahme neu auftreten, sei ggfs. eine zusätzliche Heilmittelverordnung, soweit zur Behandlung der neu aufgetretenen Erkrankung notwendig, zulässig. |

¹ IRENA: Intensivierte Rehabilitationsnachsorge; T-RENA: Trainingstherapeutische Rehabilitationsnachsorge; https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Reha-Nachsorge/reha-nachsorge_node.html

| Grundlagen | |
|---|---|
| Frage | Antwort |
| Muss ich mich für ein vorrangiges Heilmittel entscheiden, nachdem die Richtlinie mehrere zur Auswahl listet? Oder macht das der Therapeut? | Sie tragen die Verantwortung für die Verordnung, daher treffen Sie die Entscheidung darüber, ob und in welcher Menge die Verordnung von Ergotherapie im Einzelfall zur Krankheitsbehandlung medizinisch notwendig und erforderlich ist. Hinweis: Sie können bis zu drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnen, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. |
| Ist es möglich innerhalb einer Diagnosegruppe das vorrangige Heilmittel zu wechseln ? | Ja! Ein Wechsel der Heilmittel innerhalb einer Diagnosegruppe ist möglich. Es können - auf einer Verordnung- bis zu drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. |
| Dürfen Kinder neben den Leistungen der Frühförderstelle mit ergotherapeutischen Maßnahmen versorgt werden? | Nein! Die Frühförderstelle erbringt grundsätzlich alle notwendigen Therapien. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Kinder, die in speziellen Frühförderstellen für sinnesbehinderte Kinder betreut werden. |
| Eine Ergotherapie-Praxis rief bei mir an und verlangte eine Änderung der Verordnung (z. B. Frequenzangabe fehlt). In welchen Fällen muss ich diesem Wunsch, wie nachkommen? - NEU! | In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie (https://www.g-ba.de/richtlinien/12/) wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung auf der Verordnung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss. |

| Ergotherapie | |
|--|--|
| Frage | Antwort |
| Ich bin Psychotherapeut*in und habe gehört, ich darf Ergotherapie verordnen? Stimmt das? | Ja! Seit 01.01.2021 dürfen Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für bestimmte psychische Erkrankungen Ergotherapie verordnen. (vgl. Verordnung Aktuell „Verordnung einer Ergotherapie ab 1. Januar 2021“.) |
| Darf ich die Diagnosegruppe EN1 auch für erwachsene Patienten verwenden? | Ja! Es sind bis zu 40 Behandlungseinheiten pro Verordnungsfall für Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs (18. Geburtstag) und 60 Behandlungseinheiten bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag möglich. Hinweis: Bitte achten Sie auf die neue Systematik! Die Diagnosegruppen EN1 und EN2 sind nicht mehr an ein Alter gekoppelt, wie es vor dem 01.01.2021 der Fall war. |
| Ist das so genannte Marburger Konzentrationstraining verordnungsfähig | Nein! Das Marburger Konzentrationstraining ist kein Bestandteil des Heilmittelkatalogs. In einigen Volkshochschulen werden Kurse angeboten. In Einzelfällen bezuschussen die Krankenkassen dieses Training. Hier sollten Ihre Patienten mit ihren Krankenkassen Kontakt aufnehmen. |
| Wie verordne ich eine erforderliche ergotherapeutische Schiene ? | Die Verordnung erfolgt auf Muster 13 unter „ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise“, wenn von Ihnen eine motorisch-funktionelle oder sensomotorisch-perzeptive Behandlung verordnet wurde. |
| Wann ist eine Diagnostik notwendig? | Vor jeder erstmaligen Verordnung ist eine Eingangsdiagnostik durchzuführen. Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob erneut eine schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befunds durchgeführt werden sollte. Zeitnah erhobene Fremdbefunde können Sie ebenfalls berücksichtigen. Sämtliche therapierelevante Befundergebnisse sind auf der Verordnung anzugeben oder als Anlage beizufügen. |

| Ergotherapie | |
|---|--|
| Frage | Antwort |
| <p>Wer darf Ergotherapie verordnen? Hausarzt oder Facharzt?</p> | <p>Grundsätzlich kann sowohl der Hausarzt als auch der Facharzt (z. B. Neurologe) Ergotherapie verordnen. Nachdem eine Eingangsdiagnostik durchzuführen ist, wird die Erstverordnung überwiegend von einem Facharzt ausgestellt. Weitere Verordnungen sind durch Hausärzte verordnungsfähig, sofern ihnen eine aktuelle Befunderhebung möglich ist bzw. vorliegt.</p> |
| <p>Darf ich neben Ergotherapie andere Heilmittel (Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie, Physiotherapie, Podologie) verordnen?</p> | <p>Ja! Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkataloges ist bei entsprechender Indikation zulässig. Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke (Muster 13) zu verwenden.</p> |
| <p>Sind verschiedene ergotherapeutische Behandlungen innerhalb einer Diagnosegruppe möglich?</p> | <p>Ja! Es können die Verordnungseinheiten je Verordnungsvordruck auf maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Verordnungsmenge ist auf dem Verordnungsvordruck unter „Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“ zu spezifizieren (z. B. bei EN1: <i>Verordnungsmenge 10, davon 6x sensomotorisch perzeptive Behandlung und 4x Hirnleistungstraining</i>).</p> |

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscener unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscener/> einen Rückrufwunsch.